

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte einer Kfz-Versicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Kraftfahrzeugversicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen bzw. Versicherungsplakette. Sie sichert ab gegen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung Ihres Fahrzeugs.



Was ist versichert?

Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungsarten an, zwischen denen Sie wählen können (die Fahrzeugteilversicherung ist nicht für jede Fahrzeugart versicherbar):

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

- ✓ Leistet, wenn mit dem versicherten Fahrzeug Andere geschädigt werden.
- ✓ Ersetzt berechnete Ansprüche.
- ✓ Wehrt unberechtigte Forderungen ab.

Fahrzeugteilversicherung

- ✓ Ersetzt Schäden an Ihrem Fahrzeug.
- ✓ Versichert sind z. B. Diebstahl, Hagel, Sturm oder Glasbruch.

Versicherungssumme

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Schadenereignis können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug.

Fahrzeugteilversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfall oder Vandalismus.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
- ! Schäden, die bei Teilnahme an bestimmten Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten, einschließlich Rennen entstehen.
- ! Schäden an der Ladung



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- ✓ Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Setzen Sie sich nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen ans Steuer.
- Lenken Sie das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis.
- Sie müssen uns außerdem jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen.



Wann und wie zahle ich?

Der Beitrag für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen/-plakette ist ein Einmalbeitrag und wird mit Aushändigung des Versicherungsscheins und des/der Versicherungskennzeichens/-plakette fällig.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den im Versicherungsschein angegebenen Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen/-plakette endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie oder wir können den Vertrag vorzeitig kündigen. So besteht z. B. nach Eintritt eines Schadens eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit.

Kundeninformation zu Ihrer Kraftfahrtversicherung

Herzlich willkommen,
wir freuen uns, dass Sie Teil unserer Versicherungsgemeinschaft sind und haben Ihnen die wichtigsten Informationen zu Ihrer Kraftfahrtversicherung zusammengestellt.

1. Versicherer

Ihr Versicherer ist die Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

Postanschrift:	Concordia Versicherungs-Gesellschaft a. G. Karl-Wiechert-Allee 55 30625 Hannover
----------------	--

Telefon: 0511/5701-0
Telefax: 0511/5701-3000
Mail: versicherungen@concordia.de

Aufsichtsratsvorsitzender: Jörn Dwehus

Vorstand:	Dr. Stefan Hanekopf (Vorsitzender), Johannes Grale, Dirk Gronert, Julia Palte
-----------	--

Sitz der Gesellschaft: Hannover
Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 3461

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a. G. besteht in dem Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung.

3. Zuständige Aufsichtsbehörde

Postanschrift: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

4. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen. Nachfolgend werden die wesentlichen Merkmale in einer knappen und keinesfalls abschließend gewollten Darstellung zusammengefasst:

a) Vertragsgrundlagen

Maßgeblich für Ihren Versicherungsvertrag sind neben Ihrem Antrag die beiliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung für Kraftfahrzeuge mit Versicherungskennzeichen/Versicherungsplakette (AKB-Vers.-Kennz., Stand 01.03.2026) und die Satzung der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a. G. (Fassung 03.06.2016).

Für Ihren Kraftfahrtversicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

b) Versicherungsumfang

Die **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen Sie oder mitversicherte Personen durch den Gebrauch des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie unter A.1 AKB-Vers.-Kennz.

Die **Fahrzeugteilverversicherung** leistet für Schäden für das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug durch Brand oder Explosion, Entwendung, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß mit Tieren aller Art, Glasbruch, Kurzschlusschäden an der Verkabelung, Schäden durch Tierbiss, Lawinen, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben und Vulkanausbruch. Weitere Informationen finden Sie unter A.2, insbesondere A.2.2 AKB-Vers.-Kennz.

Bei dem Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und ggf. Fahrzeugteilverversicherungsvertrag handelt es sich jeweils um rechtlich selbstständige Verträge.

5. Beitrag und Zahlungsperiode

Der zu zahlende Beitrag ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Er ist einmalig bei Ausgabe des/der Versicherungskennzeichens/-plakette sowie der Versicherungsunterlagen zu entrichten.

6. Befristung und Gültigkeitsdauer

Unser Vorschlag ist – soweit nichts anderes vermerkt ist – gültig bis zur Einführung eines neuen Tarifs bzw. der Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung für Kraftfahrzeuge mit Versicherungskennzeichen/Versicherungsplakette (AKB-Vers.-Kennz.).

7. Vertragsabschluss, Vertragsbeginn und Widerrufsrecht

Der Vertragsabschluss kommt dadurch zustande, indem Sie den zu zahlenden Beitrag entrichten und wir Ihnen den Versicherungsschein und das/die Versicherungskennzeichen/-plakette aushändigen. Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (nur für Verbraucherverträge),
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G., Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um den auf einen Tag berechneten Bruchteil des für den Berechnungszeitraum ausgewiesenen Gesamtbeitrages; der von Ihnen zu zahlende Beitrag ist im Versicherungsschein unter „Gesamtbeitrag“ ausgewiesen. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;

13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.
- Ende der Widerrufsbelehrung

Erklärung

Ich möchte, dass der Versicherungsschutz zum beantragten Zeitpunkt und damit ggf. vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. (Bitte streichen, sofern nicht gewünscht.)

8. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Unabhängig vom Beginn des Versicherungsschutzes endet der Vertrag am letzten Tag des Februars, der auf den Versicherungsbeginn folgt. Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, Ihren Versicherungsvertrag nach Eintritt eines Schadenfalles im Rahmen von G.2.3 und G.2.4 AKB-Vers.-Kennz. zu kündigen. Die genauen Kündigungsfristen hierzu entnehmen Sie bitte den genannten Bestimmungen.

9. Rückgabe Versicherungsschein (Versicherungsbescheinigung gemäß § 52 Abs. 1 bzw. §§ 52 Abs. 1, 56a Abs. 2 FZV) und Versicherungskennzeichen/-plakette

Im Falle eines wirksamen Widerrufs müssen Sie gleichzeitig den Versicherungsschein (Versicherungsbescheinigung gemäß § 52 Abs. 1 FZV bzw. §§ 52 Abs. 1, 56a Abs. 2 FZV) und das Versicherungskennzeichen der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a. G. zurückgeben, bzw. die Versicherungsplakette vom Elektrokleinstfahrzeug entfernt haben. Über die Entfernung der Versicherungsplakette müssen Sie einen Nachweis einreichen (z. B. ein Foto). Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, dürfen wir den Teil des Beitrags einbehalten, der auf die Zeit bis zum Zugang des Versicherungsscheins (Versicherungsbescheinigung nach § 52 Abs. 1 FZV) und des Versicherungskennzeichens entfällt. Gleiches gilt sinngemäß bis zum Zugang des Versicherungsscheins (Versicherungsbescheinigung gemäß § 56a Abs. 2 i. V. m. § 52 Abs. 1 FZV) und dem Nachweis über die Entfernung der Versicherungsplakette.

10. Rechtsgrundlagen vor Abschluss des Vertrages

Der Aufnahme von Vertragsbeziehungen zum Versicherungsnehmer legt die Concordia Versicherungs-Gesellschaft a. G. das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

11. Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz / Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz / Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ist Ihr Wohnsitz / Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen Ihr gewöhnlicher Aufenthalt, außerhalb Deutschlands verlegt oder zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht zuständig, das für den Geschäftssitz der Concordia zuständig ist.

12. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Wir weisen darauf hin, dass andere Sprachen für den Vertragsabschluss nicht zur Verfügung stehen.

13. Beschwerden

Unser wichtigstes Anliegen ist es, Ihnen als Kunden einen hervorragenden Service zu bieten. Aber auch wir sind nicht fehlerfrei und wollen diesen Service ständig verbessern. Wenn Sie der Meinung sind, dass wir etwas falsch gemacht haben, rufen Sie einfach uns oder Ihren zuständigen Ansprechpartner vor Ort an und schildern Sie Ihr Anliegen oder bitten Sie um unseren Rückruf. Wir werden uns dann schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Sie können uns Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde ebenfalls per E-Mail an Beschwerdemanagement@concordia.de oder schriftlich mitteilen.

Unsere Adresse lautet:
Concordia Versicherungen
Zentrales Beschwerdemanagement
30621 Hannover

Bei Beschwerden können Sie sich aber auch an die unter Ziffer 3. genannte Aufsichtsbehörde wenden.

Darüber hinaus ist unser Unternehmen Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V.; dieser ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Den Versicherungsombudsmann e. V. erreichen Sie wie folgt:

Postanschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Hiervon unberührt bleibt für Sie als Versicherungsnehmer selbstverständlich die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung für Kraftfahrzeuge mit Versicherungskennzeichen/Versicherungsplakette (AKB-Vers.-Kennz.)

Stand: 01.03.2026

Inhaltsverzeichnis

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung?

- A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
- A.1.1 Was ist versichert?
- A.1.2 Wer ist versichert?
- A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
- A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.1.5 Was ist nicht versichert?
- A.2 Fahrzeugteilversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug
- A.2.1 Was ist versichert?
- A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?
- A.2.3 Wer ist versichert?
- A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?
- A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe
- A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung
- A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
- A.2.9 Was ist nicht versichert?

B Beginn des Vertrages

C Beitragszahlung

D Ihre Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

- D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
- D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

- E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
- E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

G Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- G.5 Form und Zugang der Kündigung
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
- G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

J Merkmale zur Beitragsberechnung

- J.1 Art, Verwendung, Beschaffenheit des Fahrzeugs
- J.3 Beitragsberechnung nach dem Merkmal VN-/Fahreralter

L Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstandes

- L.3 Ihre Mitteilungspflichten zum Merkmal VN-/Fahreralter
- L.4 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs
- L.5 Veräußerung

M Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

- M.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
- M.2 Gerichtsstände

N Zahlungsperiode

O Weitere Bestimmungen

- O.1 Sanktionsklausel

Anhang: Art und Verwendung von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen/-plakette

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten:

- I. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (A.1)
- II. Fahrzeugteilversicherung (A.2)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen.

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Wir verzichten in unseren Unterlagen bei personenbezogenen Formulierungen auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung?

- A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
- A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

- A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs
 - a) Personen verletzt oder getötet werden,
 - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
 - c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

- A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.
- A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern und abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das versicherte Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Halter, Eigentümer und Fahrer eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

- A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.
- A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestdeckungssummen.

Ansprüche übersteigen Versicherungssummen

- A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Beschuldland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.

Internationale Versicherungskarte

A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen. *Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten*

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkung gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Beachten Sie auch die Pflichten nach D.1.2.2 und D.1.2.3.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen/Mitfahrer eines Kraftfahrzeugs (mit Ausnahme des Fahrers) üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen/Mitfahrer zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen/Mitfahrer.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie zum Beispiel als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Fahrzeugteilversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug und mitversicherte Teile

- Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Entwendung infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1.
- Soweit in A.2.1.2 nichts anderes geregelt ist, sind auch Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör („mitversicherte Teile“) ohne Mehrbeitrag vom Versicherungsschutz mitumfasst, sofern diese
 - straßenverkehrsrechtlich zulässig sind,
 - fest im Fahrzeug eingebaut oder daran fest angebaut oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrt und
 - nicht vom Versicherungsschutz ausgenommen (gemäß A.2.1.2) und

- nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen werden.
- Über die in b) genannten „mitversicherten Teile“ hinaus sind Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage) ebenfalls beitragsfrei mitversichert.

Voraussetzung: Sie werden bestimmungsgemäß gebraucht oder sind mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist.

d) entfällt

e) Über die in b) genannten „mitversicherten Teile“ hinaus sind bei Elektrofahrzeugen beitragsfrei mitversichert:

Original-Ladekabel oder vom Hersteller zugelassene Ladekabel, jeweils inkl. Adapter, sofern sie unter Verschluss gehalten werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist (z. B. beim Ladevorgang).

f) Über die in b) bis e) genannten „mitversicherten Teile“ hinaus sind folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile ebenfalls beitragsfrei mitversichert:

- ein zusätzlicher Satz Felgen mit Winter- oder Sommerbereifung
- Packtaschen
- die nach Buchstabe b) bis f) „mitversicherten Teile“ während einer Reparatur

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Entwendung von mitversicherten Teilen gemäß Buchstaben b) bis f) gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, die nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dienen. Nicht versicherbar sind insoweit z. B. Mobiltelefone und mobile Navigations- und Abspielgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen/Mitfahrer.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Entwendung des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassetes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren aller Art

A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Glasbruch

A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Nicht versichert sind Folgeschäden.

Hinweis: Beachten Sie bitte im Fall der fachgerechten Reparatur eines Glasbruchschadens (kein Austausch) die besonderen Regelungen zur Werkstattbeauftragung in A.2.5.11.2.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind bis 10.000 € versichert.

Folgeschäden von versicherten Kurzschlusschäden an der Verkabelung sind Schäden an angrenzenden/angeschlossenen Aggregaten. Nicht versichert sind Folgeschäden an Radio-/Audiosystemen, fest eingebauten Videosystemen und technischen Kommunikations-/Leitsystemen (z. B. fest eingebauten Navigationsgeräten).

Tierbisschäden

A.2.2.1.7 Versichert sind alle durch Tierbiss verursachten Schäden. Schäden am Fahrzeuginnenraum sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Folgeschäden sind bis 10.000 € mitversichert.

Erweiterte Elementarschäden (Lawinen, Erdbeben, Erdrutsch (inkl. Muren), Erdbeben, Vulkanausbruch)

A.2.2.1.8 Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Lawinen, Erdrutsch, Erdsenkung, Erdbeben oder Vulkanausbruch sind mitversichert.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassetes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Begriffe:

- Lawinen sind an Berghängen oder von Dächern niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- Erdrutsch (z. B. Mure) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- Erdsenkung (= Erdfall) ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Fahrzeugversicherung gilt für Sie. Wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, bezieht sich der Schutz der Fahrzeugversicherung auch auf diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Entwendung des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Entwendung?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Entwendung des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadenereignisses unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs.

Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.4.1.

A.2.5.1.2 bis A.2.5.1.5 entfallen

Was versteht man unter Wiederbeschaffungswert, Restwert und Totalschaden?

A.2.5.1.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.5.1.8 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.2 bis A.2.5.3 entfallen

A.2.5.4 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.5.4.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:
Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Reparatur-Nachweis, zahlen wir entsprechend Buchstaben b) und c).
- b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:
Wir zahlen die erforderlichen Kosten der Reparatur bis maximal zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.6 und A.2.5.1.7).
- c) Sofern keine Rechnung vorgelegt wird, legen wir mittlere ortsübliche Stundenverrechnungssätze den erforderlichen Kosten zugrunde.

Abstreppen

A.2.5.4.2 Bei einem nicht fahrfähigen oder nicht verkehrssicheren Fahrzeug ersetzen wir die Kosten für das Abstreppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen, für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.4.1 die Obergrenze nach A.2.5.4.1 a) oder b) nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen. Wenn Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns wenden, sind wir Ihnen gegenüber zur Vorleistung verpflichtet.

Abzug neu für alt

A.2.5.4.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, berücksichtigen wir das Alter und die Abnutzung der alten Teile oder der Lackierung nach folgenden Regelungen:

- a) Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen/-plakette

Wir nehmen keine Abzüge neu für alt vor, wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird und Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.

Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:

Der Abzug neu für alt ist auf die Berefung, die Batterie, die Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis bis zum Schluss des dritten Kalenderjahres eintritt, das auf die Erstzulassung folgt.

Die Entschädigungsleistung beim Antriebs-Akku richtet sich nach Buchstabe b).

b) Fahrzeuge mit Akkumulatoren

Für jedes volle Betriebsjahr des Antriebs-Akkumulators nehmen wir einen Abzug neu für alt in Höhe von 10 % vor.

Ein Antriebs-Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektrofahrzeugs.

A.2.5.6 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zustimmt haben.

A.2.5.7 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbereichtigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.8 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.5.8.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.8.2 Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.200 Bahnkilometern. Bei größerer Entfernung erstatten wir die Kosten bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (economy class, Hin-/Rückflug). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

A.2.5.8.3 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 3) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil errechnet sich entsprechend der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.8.4 Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer.

Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn nicht Sie, sondern ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. In diesem Fall ist der erzielbare Veräußerungserlös an uns zurückzahlen, wenn wir bereits eine Entschädigung geleistet haben.

A.2.5.9 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, den Sie für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufwenden müssen. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich erzielbarer orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.5.10 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.10.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Fahrzeugabstellungskosten. Kosten für die Lagerung im Wassercontainer, Kosten für die Zustandsdiagnostik (z. B. Restkapazitätsprüfung).

Folgeschäden wie der Verlust von Treibstoff, im Antriebs-Akkumulator gespeicherte Energie und Betriebsmitteln (z. B. Öl, Kühlluftigkeit) werden nicht ersetzt.

Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Alteile

A.2.5.10.2 Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert/Restwert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.11 Selbstbeteiligung

Allgemein

A.2.5.11.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Glasreparatur

A.2.5.11.2 Abweichend von A.2.5.11.1 verzichten wir im Falle der fachgerechten Reparatur eines Glasbruchs- schadens (kein Austausch) gemäß A.2.2.1.5 auf den Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung. Voraussetzung für den Verzicht auf die Selbstbeteiligung ist, dass der Bruchschaden an der Verglasung durch ein von uns beauftragtes Unternehmen ohne Austausch fachgerecht repariert wird.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er durch das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obliegen zum Unterliegen von uns und/oder von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfacher fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Hierbei gilt A.2.9.1 entsprechend. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir Ihnen gegenüber darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dieser Verzicht gilt nicht

- bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile oder
- bei Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei

- behördlich genehmigten Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings-/Übungsfahrten, Tests und Demonstrationen, (Rennen = Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt),
- nicht genehmigten Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings-/Übungsfahrten, Tests und Demonstrationen,
- Veranstaltungen mit „motorsportlichem Charakter“ (z. B. Drift- oder Sportfahrtrainings) sowie
- jeglichem Fahren auf aktuellen oder ehemaligen nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Motorsportstrecken (z. B. Nürburgring, Hockenheimring, Salzburgring), Rundkursen oder Rundstrecken mit ähnlichem Charakter.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei

- Fahrsicherheitstrainings nach DVR-Richtlinien (Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V.) und
- touristischen Ausfahrten (Gleichmäßigkeits-, Geschicklichkeits- oder Orientierungsfahrten, bei denen jeweils keine „Fahrerlizenz“, z. B. vom Deutschen Motor Sport Bund e. V., vorausgesetzt wird und bei denen eine Wertung der höchsten Geschwindigkeit kein entscheidender Faktor ist.)

Reifenschäden

A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für

Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugteilverversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Staatsgewalt

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

B Beginn des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihnen auf Ihre Aufforderung hin den Versicherungsschein und das/die Versicherungskennzeichen/-plakette aushändigen oder Ihnen die vorgenannten Vertragsunterlagen zugehen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den im Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Außerdem müssen Sie das Versicherungskennzeichen oder die Versicherungsplakette ordnungsgemäß am Fahrzeug angebracht haben.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des einmaligen Beitrages

Rechtzeitige Zahlung

Der im Versicherungsschein genannte einmalige Beitrag wird mit Aushändigung des Versicherungsscheins und des/der Versicherungskennzeichens/-plakette fällig.

C.2 bis C.3 entfallen

C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Ihre Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Weiche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Benutzen nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Anhang Art und Verwendung von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen/-plakette).

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.1.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Fahrzeugteilverversicherung besteht für solche Fahrten nach der Regelung unter A.2.9.1 kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.3 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2 und A.2.9.2.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

D.1.2.3 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2 und A.2.9.2.

Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

G.2.1 bis G.2.2 entfallen

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns in der Fahrzeugteilversicherung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung muss sie uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Für Sie beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem Sie von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt haben.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrages, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrages endet.

G.2.6 bis G.2.7 entfallen

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach L.4 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

G.3.1 bis G.3.2 entfallen

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen in der Fahrzeugteilversicherung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung muss sie Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.4 entfällt

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs nach Abschnitt D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach L.4, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugteilversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge.

Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen des anderen nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem der in G.4.1 Satz 1 genannten Verträge die gesamte Kraftfahrtversicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung des anderen Vertrages nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Eine Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Bei einer Beendigung des Vertrages durch eine Kündigung haben Sie uns den Versicherungsschein (Versicherungsbescheinigung gemäß § 52 Abs. 1 bzw. §§ 52 Abs. 1, 56a Abs. 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung) sowie das Versicherungskennzeichen zurückzugeben. Eine Versicherungsplakette müssen Sie entwerfen und uns dies auf Verlangen nachweisen.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Verkehrsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuausschluss des Vertrages verlangen würden, anzupassen. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie oder der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrages

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen. Der überschüssige Beitrag wird Ihnen zurückerstattet oder auf einen Folgevertrag angerechnet.

H bis I entfallen

J Merkmale zur Beitragsberechnung

J.1 Art, Verwendung, Beschaffenheit des Fahrzeugs

Bei der Berechnung des Beitrages berücksichtigen wir die Art und Verwendung des Fahrzeugs, den Aufbau, den Hersteller, den Typ, die Motorleistung, die Geschwindigkeit, den Hubraum, die Anzahl der Plätze, das Leergewicht und die zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs. Maßgeblich sind diesbezüglich die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), hilfsweise in der Betriebserlaubnis oder in anderen amtlichen Urkunden. Das Fahrzeug muss nach deutschem Recht für die Nutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen zugelassen sein.

J.2 entfällt

J.3 Beitragsberechnung nach dem Merkmal VN-/Fahreralter

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach Ihrem Alter und dem Alter der Fahrer. Sind Sie und alle Fahrer mindestens 23 Jahre alt, wird der Tarif „23plus“ für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen/-plakette gewährt. Hiervon ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Segways.

K entfällt

L Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstandes

L.1 bis L.2 entfallen

L.3 Ihre Mitteilungspflichten zum Merkmal VN-/Fahreralter

Mitteilung von Änderungen

L.3.1 Wird das Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen/-plakette (ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Segways) nicht mehr ausschließlich von Personen gefahren, die mindestens 23 Jahre alt sind, müssen Sie uns die Änderung unverzüglich mitteilen.

Der Tarif „junge Fahrer“ wird in diesem Fall ab dem Tag der Änderung zugrunde gelegt.

L.3.2 entfällt

Folgen von unzutreffenden oder unterlassenen Angaben

L.3.3 Haben Sie bei Abgabe der Vertragserklärung schuldhaft unzutreffende Angaben zum VN-/Fahreralter gemacht oder während der Vertragslaufzeit Änderungen zum VN-/Fahreralter schuldhaft nicht mitgeteilt, und wurde deswegen der Tarif „23plus“ eingeräumt oder weiterhin gewährt, gilt rückwirkend ab Beginn des Vertrages der Beitrag des Tarifs „junge Fahrer“.

L.3.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben zum VN-/Fahreralter gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht mitgeteilt und wurde deswegen der Tarif „23plus“ eingeräumt oder weiterhin gewährt, ist zusätzlich zum Tarif „junge Fahrer“ eine Vertragsstrafe in Höhe des Jahresbeitrages fällig und zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird nach den tatsächlich zutreffenden Verhältnissen berechnet und ist sofort fällig.

Die gesetzlichen Regelungen zur Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und Gefahrenerhöhung

- L.3.5 finden im Zusammenhang mit den Merkmalen zur Beitragsberechnung keine Anwendung.
L.3.3 und L.3.4 gelten nicht in gesundheitlichen Notifikationen für die Fahrt zum Arzt, für die Fahrt eines Werkstatt-/Hotelmitarbeiters in Ausübung seines Dienstes, Fahrumsicherheit von Ihnen oder anderer berechtigter Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Regelung.

L.4 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

- L.4.1 Ändert sich im Versicherungsschein genannte Art oder Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Kündigung und Beitragsänderung

- L.4.2 Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.
Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L.5 Veräußerung

Verkaufen Sie Ihr Fahrzeug, geht der Vertrag auf den Erwerber über (siehe G.7). Ab dem Tag, der auf den Fahrzeugverkauf folgt, berechnen wir den Beitrag unter Berücksichtigung der Merkmalsausprägung „VN-/Fahreralter“ nach J.3 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

Hinweise: Für die Beitragsberechnung anhand der Angaben des Erwerbers gilt auch die Regelung unter G.7.2. Für die Kündigung des Vertrages durch den Erwerber gelten die Regelungen unter G.2.5 und G.7.5.

M Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

M.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

- M.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Verein Versicherungsombudsmann e.V. wenden.
Postanschrift: Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)
Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

- M.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108 - 1550
Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schlichtungsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- M.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.
Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Fahrzeugteilversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

M.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

- M.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

- M.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

- M.2.3 Für den Fall, dass Sie nach Abschluss des Vertrages Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach M.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

N

Zahlungsperiode

Die Beiträge sind Einmalbeiträge, die für das Versicherungsjahr im Voraus zu entrichten sind. Wir vereinbaren keine Teilzahlungen und monatliche Abbuchungen.

O

Weitere Bestimmungen

O.1

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Anhang: Art und Verwendung von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen/-plakette

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

Art	Merkmale	
Pedelecs		• Höchstgeschwindigkeit ab 25 km/h bis max. 45 km/h • Elektromotor bis 500 Watt
Kleinkrafträder und Fahrrad mit Hilfsmotor (auch E-Bikes)	zweirädrig	• Höchstgeschwindigkeit max. 45 km/h 1) • Verbrennungsmotor bis 50 ccm • Elektromotor bis 4 kW
	dreirädrig	• Fremdzündungsmotor bis 50 ccm • Verbrennungs- oder Elektromotor bis 4 kW • Leermasse bis 270 kg • zweisitzig
Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge		• Höchstgeschwindigkeit max. 45 km/h • Leermasse unter 425 kg • Benzinmotor bis 50 ccm • Dieselmotor bis 500 ccm • zweisitzig • Leistung max. 6 kW, auch bei Elektromotor max. 6 kW Leistung
motorisierte Krankenfahrstühle		• Bauart bedingte Höchstgeschwindigkeit max. 15 km/h 2) • einsitzig • Elektroantrieb • Leermasse bis 300 kg (inkl. Batterie) • zulässige Gesamtmasse bis 500 kg • Breite bis 110 cm
E-Scooter, Gopeds und Bikeboards		• Höchstgeschwindigkeit max. 45 km/h • Elektromotor bis 4 kW

1) max. 50 km/h sofern bis 31.12.2001 erstmals in den Verkehr gekommen oder max. 60 km/h sofern i. S. d. Bestimmungen der DDR bis 29.02.1992 erstmals in den Verkehr gekommen

2) max. 25 km/h sofern Erwerb entsprechender Prüfbescheinigung vor dem 01.09.2002 erfolgte; max. 30 km/h sofern bis 30.06.1999 erstmals in den Verkehr gekommen oder über 30 km/h i. S. d. Vorschriften der DDR, sofern bis 28.02.1991 erstmals in den Verkehr gekommen

Fahrzeuge, die eine Versicherungsplakette führen müssen, sind:

Art	Merkmale
Elektrokleinstfahrzeuge (Segways, Elektrotretroller)	• Höchstgeschwindigkeit max. 20 km/h • Elektromotor • Fahrzeugmasse bis 55 kg • Weitere Merkmale gemäß Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung

Informationen zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Concordia Versicherungs-Gesellschaft a. G. und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Concordia Versicherungs-Gesellschaft a. G.

Vorstand: Dr. Stefan Hanekopf (Vorsitzender), Johannes Grale,
Dirk Gronert, Julia Palte
Karl-Wiechert-Allee 55
30625 Hannover
Telefon: 0511/5701-0
Fax: 0511/5701-1400
E-Mail: versicherungen@concordia.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@concordia.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung

- der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG),
- der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie
- aller weiteren maßgeblichen Regelungen.

Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, welche die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.concordia.de/datenschutz abrufen.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von Vorschlägen, zur Antragsbearbeitung, zur Vertragsdurchführung, zur Schadenbearbeitung und zur Vertragsabwicklung. Die Angaben, die Sie im Rahmen der Vorschlagsstellung oder der Antragsaufnahme machen, benötigen wir zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Ferner benötigen wir Ihre Daten beispielsweise zur Policing, zur Erstellung von Rechnungen, zur Beratung und zur Kundenbetreuung. Angaben zum Schaden benötigen wir beispielsweise, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Erstellung eines Vorschlags sowie der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Weiterhin verarbeiten wir auch Daten weiterer Personen, die wir entweder von Ihnen oder auch aus anderen Quellen erhalten, wie z. B. Daten von mitversicherten Personen, abweichenden Beitragszahlern oder Fahrzeughaltern. **Sofern Sie uns Daten dieser Personen mitteilen, bitten wir um Übermittlung dieses Informationsblattes an diese Personen.**

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife, für Verbandsstatistiken oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a. G. bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit für die vorgenannten Zwecke eine Verarbeitung von besonderen personenbezogenen Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten im Rahmen einer Unfallversicherung erforderlich ist, erfolgt diese auf Basis einer einzuholenden Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Wenn Sie in die Verarbeitung personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke eingewilligt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft von Ihnen widerrufen werden.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung des IT-Betriebes und der IT-Sicherheit,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,

- zur Einholung von Bonitätsauskünften im Rahmen der Vorschlagserstellung, der Antragsprüfung, der Leistungserbringung und des Forderungsmanagements,
- zur Optimierung unseres Produkt- bzw. Dienstleistungsangebots, ggf. unterstützt durch Dienstleister oder Dritte, beispielsweise bei der Tarifikalkulation und Prämienberechnung, oder
- zur Erfüllung rechtlicher und wirtschaftlicher Interessen der Concordia, zur langfristigen Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsnehmern oder zur Risikobewertung, beispielsweise durch Datenanreicherungen, ggf. unter Einschaltung von Dienstleistern oder Dritten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht sowie zur Durchführung gesetzlich notwendiger Kontrollen (z. B. zum Abgleich gegen „Terror- bzw. Sanktionslisten“). Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen ist die jeweilige gesetzliche Regelung i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

3. Daten und Datenkategorien

Relevante Daten und Kategorien personenbezogener Daten, die von uns verarbeitet werden, sind u. a.:

- Stamm- und Vertragsdaten (z. B. Name, Adresse, E-Mail, Geburtsdatum, Beruf, Familienstand, Beginn- und Ablaufdaten, Angaben zum versichernden Risiko)
- Besondere personenbezogene Daten (z. B. Gesundheitsdaten)
- Informationen über persönliche Situationen (z. B. Bonitätsdaten, Sachwerte)
- Daten zu Ihren Schäden und andere Daten aus der Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen
- Daten zu Kontakten zu Ihnen und zur Vorgangsbearbeitung
- Rollen der Betroffenen (z. B. Mitversicherte, versicherte Person, Beitragszahler, Anspruchsteller, Zahlungsempfänger)
- Vollmachten, Betreuungsregelungen
- Werbeeinwilligungen
- Sozialversicherungsnummer, Steueridentifikationsnummer
- Interessendaten
- Daten über die Nutzung der von uns angebotenen Telemedien und Social-Media-Kanäle (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Websites, Einträge in unseren sozialen Medien)
- Akquisedaten (hierbei handelt es sich um Daten, die nicht in einem konkreten Zusammenhang zu einem Versicherungsvertrag stehen und insbesondere zur ganzheitlichen Analyse, Beratung und Betreuung erhoben werden können).

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Einen Teil der von uns übernommenen Risiken versichern wir bei Rückversicherern. Ohne diese Rückversicherer wäre es uns nicht möglich, Ihr Risiko zu übernehmen. Diese Rückversicherer unterstützen uns bei der Antragsbearbeitung und im Schadenfall. Insofern helfen sie uns, das zu versichernde Risiko besser einschätzen und so die Beiträge richtig kalkulieren zu können. Im Schadenfall unterstützen uns Rückversicherer bei der Beurteilung des Schadensmaßes und der Schadenhöhe. Hierfür benötigen diese entsprechenden Schadendaten. Wir übermitteln Ihre Daten an Rückversicherer nur, soweit dies für die Anbahnung, Begründung und Erfüllung des Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zu eingesetzten Rückversicherern stellen wir Ihnen unter www.concordia.de/rueckversicherer zur Verfügung.

Concordia Rechtsschutz-Leistungs-GmbH

Die Bearbeitung von Leistungsfällen in der Rechtsschutzversicherung erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben ausschließlich durch die Concordia Rechtsschutz-Leistungs-GmbH, die hierzu personenbezogene Daten von der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a. G. erhält und diese verarbeitet.

Externe Dienstleister:

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten sowie unserer wirtschaftlichen und geschäftlichen Interessen bedienen wir uns teilweise externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang entnehmen sowie unter folgendem Link abrufen: www.concordia.de/datenschutz/liste-der-dienstleister/.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa

- an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Aufsichtsbehörden, Finanzbehörden, Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden)
- an Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs oder
- an Gutachter, Ärzte zur Beurteilung von Risiko und Leistungspflicht
- an den Sie ggf. betreuenden Versicherungsmakler.

5. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Aufgrund bestimmter gesetzlicher Vorgaben sind wir jedoch verpflichtet, Ihre Daten über den Vertragszeitraum hinaus zu speichern. Zu diesen Vorgaben gehören die gesetzlichen Verjährungsfristen, die zwischen drei und dreißig Jahren liegen können. Zudem bestehen Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorgaben, die in der Regel 10 Jahre betragen. Rechtsgrundlage für diese Speicherungen ist Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Ferner kann es vorkommen, dass wir aufgrund von Schadenfällen über viele Jahre zur Entrichtung von Leistungen (z. B. Rentenzahlungen, Heilbehandlungskosten), z. B. an Geschädigte in der Kfz-Versicherung verpflichtet sind. Kommen Versicherungsverträge nicht zustande, etwa weil Sie einen Antrag zurücknehmen oder weil es nach einem Vorschlag nicht zum Vertragsabschluss kommt, speichern wir Ihre Daten in der Regel bis zu drei Kalenderjahre.

6. Betroffenenrechte

Sie können unter der oben angegebenen Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Ferner können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, können Sie dieser Verarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die der Datenverarbeitung entgegenstehen. Dies gilt ebenso für Datenverarbeitungen zu statistischen Zwecken.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an unseren oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Diese ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5, 30159 Hannover
poststelle@lfd.niedersachsen.de

7. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung übermitteln wir Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adressdaten, frühere Adressdaten) an die informa HIS GmbH (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt. Im Falle einer Übereinstimmung kann auch ein Datenaustausch zwischen dem einmeldenden Unternehmen und uns erfolgen. Nähere Informationen zum HIS finden Sie unter: www.informa-his.de.

8. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Minimierung eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit Ihrem früheren Versicherer erfolgen.

9. Bonitätsauskünfte

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) ggf. zum Zweck der Bonitätsprüfung aufgrund unserer berechtigten Interessen an die infocore Consumer Data GmbH (ICD), Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlage dieser Übermittlung ist Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO.

Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Art. 14 DSGVO, d. h. zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Empfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung, Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link: <http://www.finance.arvato.com/icdinfoblatt>.

10. Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind oder ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand uns dazu berechtigt.

Ausnahmsweise kann es erforderlich sein, Daten in ein Drittland ohne geeignete Garantien zu übermitteln. Dies kann der Fall sein, wenn sich der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person im Ausland befindet, der Versicherungsfall sich im Drittland ereignet hat und wir nur so im Versicherungsfall helfen können.

11. Werbung für Versicherungsprodukte der Concordia Versicherungen

Sollten Sie in den Empfang von Werbung für Versicherungsprodukte der Unternehmen der Concordia Versicherungen (Concordia Versicherungs-Gesellschaft a. G., Concordia oeco Lebensversicherungs-AG, Concordia Krankenversicherungs-AG) sowie des CORDIAL Versorgungs-Management e.V. per E-Mail und per Telefon eingewilligt haben, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für Werbezwecke aufgrund Ihrer Einwilligung. Im Rahmen der Postwerbung erfolgt die Verarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Ihre E-Mail-Adresse wird zu Werbezwecken durch das sogenannte double-opt-in-Verfahren mittels eines Bestätigungslinks verifiziert. Hierbei speichern wir die übermittelten IP-Adressen und die Zeitpunkte der Anmeldung und Bestätigung.

Der CORDIAL Versorgungs-Management e.V. bietet Ihnen als Unterstützungskasse arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung an. Die Kontaktadresse lautet:

CORDIAL Versorgungs-Management e.V.

Karl-Wiechert-Allee 55
30625 Hannover
Telefon: +49 (511) 5701-1100
Telefax: +49 (511) 5701-1714
E-Mail: cvm@cordial.de
www.cordial.de

12. Werbung für Produkte von Kooperationspartnern

Sollten Sie in den Empfang von Werbung für Produkte unserer Kooperationspartner durch uns per E-Mail und per Telefon eingewilligt haben, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für Werbezwecke aufgrund Ihrer Einwilligung. Im Rahmen der Postwerbung erfolgt die Verarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Unsere Kooperationspartner und deren Produktkategorien sind:

Bausparen:	Finanzierungen:
BHW Bausparkasse AG Lubahnstraße 2 31789 Hameln Telefon: +49 (5151) 18-67000 E-Mail: info@bhw.de www.bhw.de z. B.	Hypofact AG Am Borsigturm 27 13507 Berlin Telefon: +49 (30) 437447900 E-Mail: info@hypofact.de www.hypofact.de z. B.
• Bausparverträge • Immobilienfinanzierung	• Konsumentenkredite • Immobilienfinanzierung

Widerruf Ihrer Werbeeinwilligung(en)

Sie können Ihre Einwilligungen in den Empfang von Werbung jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ihren Widerruf richten Sie bitte an die E-Mail-Adresse werbewiderruf@concordia.de oder an unsere oben angegebene Postanschrift.

13. Hinweise zur gemeinsamen Verantwortung nach Art. 26 DSGVO mit Vertretern (bei Betreuung durch diese)

Unsere Vertreter sind selbstständige Handelsvertreter. Die enge Zusammenarbeit mit ihnen bringt es mit sich, dass wir teilweise gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten entscheiden und insoweit als gemeinsam datenschutzrechtlich Verantwortliche agieren. Mit unseren Vertretern haben wir daher eine Datenschutzvereinbarung nach Art. 26 DSGVO abgeschlossen, in welcher festgelegt ist, wer welche Verpflichtungen gemäß der DSGVO erfüllt.

Die Vertreter sind direkter Ansprechpartner für Interessenten, Kunden und andere betroffene Personen. Zur Erfüllung eigener und gemeinsam verfolgter Zwecke erheben und berichtigen sie Daten, beraten die vorgenannten Personen, erstellen Beratungsdokumentationen, erzeugen Vorschläge und Versicherungsanträge, geben die Daten in die ihnen zur Verfügung gestellten Anwendungen ein und übermittelt diese an uns.

Wir bewerten das zu versichernde Risiko, dessen Versicherbarkeit, beziehen u. U. Rückversicherer ein, fordern Unterlagen von Vorversicherern, Ärzten, Behörden und weiteren Stellen an, erstellen

Vorschläge und Versicherungspolicen und übersenden diese an die Kunden oder Interessenten. Uns obliegt die Vertragsverwaltung und -abwicklung. Wir erstellen Bescheinigungen und Beitragsrechnungen, führen Vertragsänderungen durch und übermitteln Daten an Behörden, Sozialversicherungsträger und andere Einrichtungen.

Im Schaden- oder Leistungsfall bewerten wir den Schaden- oder Leistungsumfang, erstellen Abrechnungen und überweisen entsprechende Beträge. Der Vertreter nimmt Angaben und Unterlagen zu Schaden- und Leistungsfällen entgegen und leitet diese an uns weiter. In definierten Fällen kann er Schäden selbst regulieren. Der Vertreter wird in dem Umfang informiert, in dem seine Pflichten und die Zwecke der Datenverarbeitung es erfordern.

Die Vertreter und wir erfüllen die datenschutzrechtlichen Informationspflichten gemeinsam. Zur Wahrnehmung der in Ziffer 6 aufgeführten Betroffenenrechte können Sie sich sowohl an uns als auch an den Sie betreuenden Vertreter wenden. Auskunft erhalten Betroffene grundsätzlich durch uns. Zur vollständigen Beantwortung von Auskunftsersuchen können uns zusätzliche Informationen und Unterlagen von den Vertretern zur Verfügung gestellt werden.

14. Zusammenarbeit mit Maklern

Makler sind eigenständig Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes und unterliegen selbst sämtlichen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen. Wir erfüllen die datenschutzrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Daten, die sich in unseren Systemen und Anwendungen befinden. Bitte wenden Sie sich, insbesondere zur Erfüllung Ihrer Betroffenenrechte, zusätzlich an Ihren Makler.

Satzung der Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

(Fassung vom 03. Juni 2016)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma "Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit" und ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hannover.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft betreibt im In- und Ausland mittelbar und unmittelbar alle Versicherungszweige, die Lebens- und Krankenversicherung jedoch nur in der Rückversicherung.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften berechtigt, die mit den in Absatz 1 genannten Versicherungsgeschäften im unmittelbaren Zusammenhang stehen. Zu diesem Zweck kann sie auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, außerdem Versicherungsgeschäfte vermitteln.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird mit der Begründung eines Versicherungsverhältnisses mit der Gesellschaft erworben, wenn es sich nicht um einen Vertrag nach § 5 handelt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Aufhören des Versicherungsverhältnisses mit der Gesellschaft; § 26 bleibt unberührt.

§ 5 Versicherung von Nichtmitgliedern

Die Gesellschaft kann Versicherungsgeschäfte gegen feste Entgelte, ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder werden, abschließen; auf diese Geschäfte darf zusammen höchstens ein Fünftel der Gesamtbearbeitungseinnahme entfallen. Hier von abweichend darf in den Kalenderjahren 2016 und 2017 auf diese Geschäfte jeweils ein Anteil von bis zu 22% der Gesamtbearbeitungseinnahme entfallen.

III. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes ernennen.

§ 7 Vertretung

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

§ 8 Einführung oder Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einführen oder ändern.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Für jedes Aufsichtsratsmitglied oder auch für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder kann ein Ersatzmitglied bestellt werden.
- (2) In den Aufsichtsrat ist wählbar, wer das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 10 Amtszeit

- (1) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.
- (2) Jedes Aufsichtsrats- und Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

§ 11 Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, ist eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen gibt das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

§ 12 Aufgaben

Zusätzlich zu den gesetzlichen Zuständigkeiten ist der Aufsichtsrat berechtigt,

- a) Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen und
- b) für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung eines Satzungsänderungsbeschlusses die Vornahme von Änderungen verlangt, dem zu entsprechen.

V. Hauptversammlung

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Die Hauptversammlung ist die oberste Vertretung der Gesellschaft im Sinne des § 191 des Versicherungsaufsichtsgesetzes;

sie besteht aus mindestens 20 und höchstens 40 Mitgliedervertretern.

- (2) Zum Mitgliedervertreter soll nur ein Mitglied gewählt werden, das das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 14 Wahl und Amtsdauer

- (1) Die Mitgliedervertreter werden von der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der vierten ordentlichen Hauptversammlung nach dem Jahr ihrer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Für jede Wahl unterbreitet der Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem Vorstand der Hauptversammlung einen Vorschlag.
- (3) Das Amt eines Mitgliedervertreters erlischt
 - durch schriftliche Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber der Gesellschaft,
 - durch Wegfall der Mitgliedschaft,
 - durch Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen,
 - durch Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit oder
 - durch Abwahl seitens der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter.

§ 15 Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Ort einer Geschäftsstelle statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens sechs Mitgliedervertretern unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

§ 16 Ablauf

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter oder, falls auch diese verhindert sind, das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Übernimmt kein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz, so wählt die Hauptversammlung unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes den Vorsitzenden.
- (2) Die Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Tritt bei einer Wahl Stimmengleichheit ein, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei der engeren Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

- (4) Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern einräumt, stehen einer Minderheit von sechs Mitgliedervertretern zu.

VI. Vermögensanlage; Jahresabschluss

§ 17 Vermögensanlage

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Verlustrücklage

- (1) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Rücklage gemäß § 193 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Verlustrücklage, Reservefonds) gebildet. Ergibt sich beim Ablauf eines Geschäftsjahres, dass die Einnahmen der Gesellschaft die Ausgaben übersteigen, so fließen mindestens 10 % des Überschusses dieser Rücklage solange zu, bis diese 20 % der Beitragseinnahme für eigene Rechnung erreicht oder wieder erreicht hat.
- (2) Diese Rücklage darf in einem Jahr nur bis zur Hälfte ihrer Gesamtsumme verwendet werden.

§ 20 Andere Gewinnrücklagen

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat dürfen einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat können den Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen und von bei der steuerlichen Gewinnermittlung gebildeten Passivposten, die nicht im Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen werden dürfen, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Der Betrag dieser Rücklagen ist entweder in der Bilanz gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.

§ 21 Rückstellung für Beitragsrückerstattung

- (1) Der nach Bildung der Rückstellungen und Rücklagen verbleibende Jahresüberschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen, die nur zur Gewährung von Beitragsrückerstattungen nach § 24 bestimmt ist.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes heranzuziehen.

- (3) Für verschiedene Versicherungszweige können verschiedene Rückstellungen für Beitragsrückerstattung und innerhalb dieser Rückstellung für einzelne Wagnisgruppen besondere Gewinnverbände gebildet werden.

VII. Deckung der Aufwendungen und Überschussverteilung

§ 22 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben im voraus einmalige oder wiederkehrende Beiträge zu leisten; sie decken zusammen mit den sonstigen Erträgen die Aufwendungen der Gesellschaft.
- (2) Die Hauptversammlung entscheidet über Beitragserhöhungen insoweit, als die Erhöhungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse erfolgen sollen. Dies gilt nicht für Beitragserhöhungen, die mit dem Versicherungsnehmer frei vereinbart werden, und für solche Beitragserhöhungen, zu denen die Gesellschaft bereits aufgrund der Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder anderer Rechtsgrundlagen berechtigt ist.

§ 23 Nachschuss

- (1) Reichen zur Deckung der Aufwendungen die Beiträge und sonstigen Erträge nicht aus und lässt sich der entstandene Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Rücklagen, die für die Darstellung einer ausreichenden Solvabilität im Geschäftsjahr und Folgejahr nicht benötigt werden, nicht ausgleichen, oder wird die aufsichtsrechtliche Solvabilitätskapitalanforderung oder Mindestkapitalanforderung nicht mehr bedeckt, haben die Mitglieder einen Nachschuss bis zur Höhe eines Jahresbeitrages, der die Berechnungsgrundlage ist, zu leisten.
- (2) Der Vorstand setzt die Höhe des Nachschusses fest und ordnet die Einziehung an. Die Zahlung ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Nachschusszahlung gilt § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes.

§ 24 Überschussverteilung

- (1) Aus der nach § 21 gebildeten Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist den am Schluss des Geschäftsjahres vorhandenen Mitgliedern, die an dem entsprechenden Versicherungszweig oder Gewinnverband beteiligt sind, im Verhältnis ihrer Beiträge des letzten Jahres eine Beitragsrückerstattung zu gewähren.

- (2) Die Beitragsrückerstattung kann von einem ununterbrochenen Bestehen des Versicherungsvertrages während einer bestimmten Zeitdauer und/oder vom Schadenverlauf abhängig gemacht werden. Die Verteilung kann an alle anspruchsberechtigten Mitglieder gleichzeitig oder nach der Dauer des bestehenden Versicherungsvertrages und/oder nach dem Schadenverlauf gestaffelt vorgenommen werden. Ferner kann bestimmt werden, dass die Beitragsrückerstattung auf einzelne Versicherungszeile oder Gewinnverbände gemäß § 21 Abs. 3 beschränkt wird.
- (3) Eine Beitragsrückerstattung braucht nicht zu erfolgen, soweit an die Mitglieder Kleinbeträge im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften auszuzahlen wären.

VIII. Wirkung der Änderung der Satzung auf bestehende Versicherungsverhältnisse; Bestandsübertragung

§ 25 Wirkung der Änderung der Satzung auf bestehende Versicherungsverhältnisse

- (1) Auch mit Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse können die §§ 22 - 26 der Satzung geändert werden.
- (2) Absatz 1 berührt die vor Eintragung dieser Vorschrift in das Handelsregister bestehenden Versicherungsverhältnisse nur, wenn das Mitglied ausdrücklich zustimmt.

§ 26 Bestandsübertragung

- (1) Im Falle einer Bestandsübertragung nach §§ 13, 200 des Versicherungsaufsichtsgesetzes endet die Mitgliedschaft mit dem Aufhören des Versicherungsverhältnisses mit der übernehmenden Gesellschaft, wenn die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (2) Auf Mitglieder, deren Mitgliedschaftsverhältnisse nach Absatz 1 nicht beendet werden, finden die §§ 22 und 23 keine Anwendung; § 24 gilt mit der Maßgabe, dass bei den durch die Bestandsübertragung zu Versicherungsnehmern der übernehmenden Gesellschaft gewordenen Mitgliedern die ununterbrochene Dauer ihrer Versicherungsverhältnisse mit dieser Gesellschaft angerechnet und der im letzten Jahr bei der übernehmenden Gesellschaft gezahlte Beitrag zugrundegelegt wird.